

Allgemeine Mandatsbedingungen

Anwaltskanzlei Micklitz

Rechtsanwalt Ralf-D. Micklitz

1. Grundsätzliches, Geltungsbereich

(1) Der Rechtsanwalt Micklitz (im Folgenden: Rechtsanwalt)

wird - sofern nicht anderslautende einzelfallbezogene Abreden getroffen worden sind - auf der Grundlage der nachfolgenden Mandatsbedingungen tätig.

(2) Werden im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Rechtsanwalt und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, gelten gegenüber einem solchen Dritten die Bestimmungen der Nr. 7.

2. Ausführung des Auftrages

(1) Der Rechtsanwalt erbringt seine Leistungen unabhängig und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.

(2) Der Rechtsanwalt berät zum deutschen und europäischen Recht, aufgrund besonderer Anfrage und Vereinbarung auch zum außereuropäischen Recht.

(3) Im Rahmen seiner Beratungstätigkeit arbeitet der Rechtsanwalt lösungsorientiert auf eine abschließende Bewertung oder Empfehlung auf der Grundlage des ihm mitgeteilten Sachverhaltes hin. Ändert sich die Rechtslage nach Abschluss eines Mandates oder nach Abgabe einer abschließenden beruflichen Äußerung im Rahmen eines Dauermandates, so ist der Rechtsanwalt grundsätzlich nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen. Dies gilt auch für beim Mandanten neu eingehende oder wieder aufgefundene Schriftstücke. Der Auftraggeber wird dem Rechtsanwalt dementsprechend rechtzeitig und von vornherein umfassend informieren, so dass er insbesondere fristgemäß gegenüber Gerichten, Behörden und anderen Parteien reagieren kann. Der Rechtsanwalt darf den Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

(2) Der Auftraggeber wird den Rechtsanwalt über seine aktuelle Postanschrift und sonstige Kommunikationsmittel unterrichten, damit er für den Rechtsanwalt erreichbar ist. Der Mandant hat den Rechtsanwalt zu unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist. Der Rechtsanwalt darf mit dem Auftraggeber unter den angegebenen und/oder - soweit keine anderslautende Weisung erteilt ist - dem Rechtsanwalt bekanntgewordenen Adressen Kontakt aufnehmen.

(3) Kann der Rechtsanwalt von dem Auftraggeber angeforderte Informationen oder Weisungen nicht rechtzeitig erhalten, obgleich Sie bei dem Auftraggeber unter der ihn bekannten Anschrift Anfrage gehalten hat, so kann er nach billigem Ermessen entscheiden, ob er für den Auftraggeber tätig wird, insbesondere fristwährend Rechtsmittel einlegt oder nicht.

(4) Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe brauchen der beauftragte Rechtsanwalt nur einzulegen oder einlegen zu lassen, wenn er eine hierauf gerichtete schriftliche Weisung erhalten oder angenommen hat.

4. Vergütung

(1) Sofern der Rechtsanwalt mit dem Auftraggeber keine anderweitige Vergütungsabrede getroffen hat, bemisst sich die Vergütung des Rechtsanwalts nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO), sofern der unbedingte Auftrag vor dem 30.06.2004 erteilt wurde; für danach erteilte Aufträge geltend die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Vom Anwalt erstellte Ablichtungen und Abschriften sind unabhängig von den Beschränkungen des § 27 BRAGO bzw. der Nr. 7000 ff. VV RVG mit dem dort genannten Satz zu vergüten.

(2) Entstandene Anwaltshonorare darf der Rechtsanwalt von Geldern einbehalten, die aus Anlass der Bearbeitung anderer Mandate, auch aus anderen Instanzen, an den Auftraggeber weiterzuleiten sind.

(3) Die Kostenerstattungsansprüche gegen den Gegner, etwaige Ansprüche gegen die Justizkasse, insbesondere auf Erstattung von Gerichtskosten sowie etwaige Kostenerstattungsansprüche gegen seine Rechtsschutzversicherung tritt der Auftraggeber bis zur Höhe der Gebührenforderung des Rechtsanwaltes an diesen ab. Der Rechtsanwalt wird ermächtigt, die abgetretenen Honoraransprüche im Namen des Mandanten einzuziehen. § 126 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt. Unberührt bleibt das Recht des Rechtsanwaltes zur Inanspruchnahme des Auftraggebers.

(4) Gegen Honoraransprüche des Rechtsanwaltes darf der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(5) Honorare werden grundsätzlich monatlich abgerechnet und sind mit Abrechnung sofort fällig. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltendmachung nicht die Vorlage einer Urkunde erforderlich ist, durch Lastschriften im Abbuchungsauftragsverfahren einzuziehen. Der Mandant beauftragt und ermächtigt insoweit den Rechtsanwalt seinem kontoführenden Kreditinstitut (Zahlstelle) einen Abbuchungsauftrag in seinem Namen zu erteilen. Für nicht eingelöste bzw. wegen Widerspruchs des zahlungspflichtigen Mandanten zurückzubelastende Lastschriften wird Ersatz der durch die Rücklastschrift entstandenen eigenen und fremden Auslagen berechnet. Der Rechtsanwalt ist insoweit berechtigt, mangels entgegenstehenden Nachweises des zahlungspflichtigen Mandanten 15,00 EUR pro Rücklastschrift zu berechnen.

5. Weitergabe einer beruflichen Äußerung der Rechtsanwälte

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Rechtsanwaltes an Dritte bedarf der Zustimmung des Rechtsanwaltes, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ausdrücklich die Einwilligung zur Weitergabe an Dritte ergibt. Gegenüber Dritten haftet der Rechtsanwalt ebenfalls nur nach Ziff. 7 dieser Mandatsbedingungen.

(2) Gibt der Auftraggeber von dem Rechtsanwalt gefertigte gutachterliche Stellungnahmen, Konzepte, Vertragsentwürfe, Verträge, Aufstellungen oder Berechnungen ohne Zustimmung des Anwalts an Dritte zu deren Verwendung weiter, verpflichtet er sich, dem Rechtsanwalt die Vergütung zu erstatten, die diese bei gesonderter Beauftragung durch den Dritten erhalten hätte.

(3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Rechtsanwaltes zu Werbezwecken ist ohne dessen Zustimmung unzulässig.

6. Haftung

Der Rechtsanwalt begrenzt seine Haftung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 500.000 Euro. Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen grundsätzlich € 1.000.000 je Versicherungsjahr (Kalenderjahr). Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes und seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf vorheriges schriftliches Verlangen des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Versicherungssumme abgeschlossen werden.

7. Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt seine personenbezogenen Daten speichert und bearbeitet, und zwar insbesondere zur Vermeidung von Interessenkollisionen in elektronischer Form auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses.

(2) Der Auftraggeber kann mit dem Rechtsanwalt auch per Fax oder über das Internet oder per E-Mail kommunizieren. Nimmt er dieses Medium selbst in Anspruch oder aber beauftragt er der Rechtsanwalt im Einzelfall, dieses Medium zu benutzen, kann dem Rechtsanwalt von einem grundsätzlichen Einverständnis des Auftraggebers ausgehen, Nachrichten per Fax oder E-Mail an ihn zu versenden. Der Auftraggeber nimmt dabei in Kauf, dass eine Datensicherheit vor unzulässigen Zugriffen nicht besteht und die Vertraulichkeit daher vom Rechtsanwalt nicht gewährleistet werden kann. Dem Auftraggeber steht es frei, den Rechtsanwalt anzuweisen, ausschließlich postalisch oder auf anderem Wege mit ihm zu kommunizieren. Ferner wird darauf hingewiesen, dass E-Mails Viren enthalten können und dass der Auftraggeber für entsprechende Schutzmaßnahmen verantwortlich ist.

**9. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstandsvereinbarung,
Schlussbestimmungen**

(1) Für das Mandatsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, wird als Gerichtsstand für jegliche Ansprüche aus diesem Mandatsverhältnis Velbert vereinbart.

(2) Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksame Klausel wird in diesem Fall durch diejenige wirksame Klausel ersetzt, die dem von den Parteien wirtschaftlich gewollten Ergebnis am ehesten entspricht.

8. Aufbewahrung von Akten, Vernichtung

Die Verpflichtung des Rechtsanwaltes zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages; danach dürfen alle in seinen Händen befindlichen Unterlagen vernichtet werden.

**Die vorstehenden Mandatsbedingungen wurden von mir gelesen,
genehmigt und sollen Grundlage des Mandats sein.**

.....
Ort, Datum, Unterschrift Rechtsanwalt

.....
Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber